

Erläuterungen zu den Richtlinien des NÖ Heizkostenzuschusses 2021/2022 Stand 1. Jänner 2021

1. Einkommensgrenzen:

Bruttoeinkommensgrenze ist der geltende Richtsatz für die Ausgleichszulage (§ 293 ASVG).

1. Tabelle zur Prüfung der Einkommenshöchstgrenze (Brutto) für 2021:

Alleinstehend	1.000,48
Alleinerziehend, 1 Kind	1.154,85
Alleinerziehend, 2 Kinder	1.309,22
Alleinerziehend, 3 Kinder*	1.463,59
Ehepaar, Lebensgefährte	1.578,36
Paar, 1 Kind	1.732,73
Paar, 2 Kinder	1.887,10
Paar, 3 Kinder*	2.041,47
3. erwachsene Person**	577,88

* Für jedes weitere Kind ist ein Beitrag von € 154,37 hinzuzurechnen, solange für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

** Für jede weitere erwachsene Person ist ein Betrag von € 577,88 hinzuzurechnen.

2. Tabelle zur Prüfung der Einkommenshöchstgrenze bei BezieherInnen von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder von Kinderbetreuungsgeld etc. (Brutto) für 2021:

Alleinstehend	1.167,22
Alleinerziehend, 1 Kind	1.347,31
Alleinerziehend, 2 Kinder	1.527,40
Alleinerziehend, 3 Kinder*	1.707,49
Ehepaar, Lebensgefährte	1.841,42
Paar, 1 Kind	2.021,51
Paar, 2 Kinder	2.201,60
Paar, 3 Kinder*	2.381,69
3. erwachsene Person**	674,20

* Für jedes weitere Kind ist ein Beitrag von € 180,09 hinzuzurechnen, solange für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

** Für jede weitere erwachsene Person ist ein Betrag von € 674,20 hinzuzurechnen.

Da die Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder von Kinderbetreuungsgeld nur 12 Mal im Jahr bezogen werden, sind die Richtsätze der 2. Tabelle zu verwenden.

Für die Prüfung, ob das Haushaltseinkommen den jeweils gültigen Richtsatz übersteigt, sind die Tabellen 1 und 2 der Erläuterungen zu den Richtlinien des NÖ Heizkostenzuschusses 2021/2022 heranzuziehen. Wenn Personen im Haushalt in unterschiedlichen Tabellen fallen, ist der halbe Richtsatz für Ehepaare oder Lebensgefährten von beiden Tabellen heranzuziehen und zu addieren.

Ab 1. Jänner 2022 werden voraussichtlich die Richtsätze für die Ausgleichszulage nach dem ASVG angehoben werden. Es gelten daher ab diesem Zeitpunkt die erhöhten neuen Ausgleichszulagensätze als Einkommensgrenzen, über die wir Sie rechtzeitig informieren werden! Ab 1. Jänner 2022 können Personen, die mit ihren Einkommen dann unter diesen neuen Einkommensgrenzen liegen, einen Antrag stellen.

2. Prüfung der Einkommensgrenzen:

Bei den BezieherInnen einer Ausgleichszulage (§ 293 ASVG), die alleine in einem Haushalt wohnen bzw. verheiratet sind erfolgte die Einkommensprüfung bereits durch andere Stellen. Daher muss von der Gemeinde das Einkommen bei diesen Personengruppen nicht noch einmal geprüft werden. Es ist lediglich der Bezug nachzuweisen (z. B. durch Vorlage des Pensionsbescheides bzw. eines Kontoauszuges).

Das **Einkommen muss hingegen geprüft werden** bei

- AusgleichszulagenbezieherInnen, die mit einer weiteren Person (Enkel, Neffe...), die über ein eigenes Einkommen verfügt, im gemeinsamen Haushalt leben
- Arbeitslosengeld- und NotstandshilfebezieherInnen
- KinderbetreuungsgeldbezieherInnen

Als **anrechenbares Einkommen** gelten **alle Einkünfte (auch Alimente und Waisenpensionen)**

- des mit der antragstellenden Person im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners (Lebensgefährten) und der Kinder
- aller sonstigen mit der antragstellenden Person im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, wenn ein wirtschaftlich gemeinsam geführter Haushalt vorliegt.
Beispiel: Erwachsener, erwerbstätiger Sohn lebt mit seiner Mutter, die Mindestpensionistin ist, im gemeinsamen Haushalt.

Anrechenfreie Einkünfte:

Alle in Punkt 5. der Richtlinie aufgezählten Einkünfte sind vom monatlichen Bruttoeinkommen abzuziehen. Ebenso sind von der antragstellenden Person monatlich zu zahlende Alimente von deren Bruttoeinkommen abzuziehen (im Gegenzug muss eine antragstellende Person, die Alimente erhält, diese zu ihrem Haushaltseinkommen als Einkünfte hinzurechnen).

Die Förderung ist für jeden Haushalt nur einmal möglich, auch wenn mehrere Anknüpfungspunkte, wie z.B. Arbeitslosengeldbezug vorliegen.

3. Eine Postanweisung ist nur in maßgeblich notwendigen Fällen durchzuführen (Wenn zum Beispiel nachweislich keine Kontoanweisung durchführbar ist)

4. Härtefälle (gemäß Punkt 9. der Richtlinien)

In berücksichtigungswürdigen Härtefällen kann der Antrag **von der Gemeinde** ausnahmsweise **positiv entschieden** werden, wenn die Einkommensgrenze um nicht mehr als € 50,00 pro im Haushalt lebender Person überschritten wird.

5. Information bei negativer Entscheidung

AntragstellerInnen, deren Antrag negativ entschieden wurde, sind von der Gemeinde über diese Entscheidung zu informieren.